

subjektiven Seite her abgefaßt. Von einer strafrechtlichen Schuld kann also nur die Rede sein, wenn der Täter seine schädliche Einstellung „dadurch betätigt“, daß er die „im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Umstände und Folgen einer T a t“ unter bestimmten psychischen Voraussetzungen „verwirklicht“. Damit wird die Bindung der Gerichte an den gesetzlich erklärten Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten werktätigen Schichten des Volkes noch weiter verstärkt.

#### IV

Mit der Formulierung des Wesens der Schuld ist zugleich die Beschreibung ihrer Formen verbunden, wobei gewisse Abweichungen von der herkömmlichen Definition festzustellen sind. Während diese beim Vorsatz mehr technischer als inhaltlicher Art sind, enthält die Fahrlässigkeitsdefinition - über die noch zu sprechen sein wird - umfassendere Veränderungsvorschläge.

In der Wissenschaft und Praxis ist es üblich, beim Vorsatz die beiden Arten: den unbedingten (oder direkten) und bedingten (oder eventuellen) Vorsatz zu unterscheiden. Die Einteilung hat ihren realen Grund in den möglichen verschiedenen psychischen Vorgängen im Kopfe des Täters, die wiederum durch die unterschiedliche objektive Lage, in der der Täter handelt, bedingt sind.<sup>16</sup> Dabei ist zu beachten, daß es in der Realität keine absolute Trennung dieser zwei Gruppen, sondern Stufen des Überganges der einen Vorsatzart in die andere gibt, so daß es manchmal schwer fällt, den Sachverhalt in diese oder jene Vorsatzkategorie einzuordnen. Durch Wissenschaft und Praxis ist festgestellt worden, daß es zur Erforschung der Wahrheit zwar erforderlich ist, die konkreten psychischen Vorgänge festzustellen, daß aber die Tatsache, ob der Vorsatz des Täters ein unbedingter oder bedingter war, für die Schwere der Tat und für die Bemessung der konkreten Strafe nicht unbedingt entscheidend ist. Die Schwere der Tat wird weniger durch die Art und Weise, w i e sich die psychischen Prozesse im Kopfe des Täters gestaltet haben, beeinflußt; es kommt vielmehr auf den konkreten Inhalt des jeweiligen Vorsatzes an. Deshalb besteht für den Gesetzgeber keine Notwendigkeit, die komplizierten psychischen Vorgänge zum Gegenstand einer rechtlichen Regelung zu machen. Er hat lediglich das für die Strafpolitik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates Wesentliche zu regeln. Dieses aber besteht darin, daß es sich bei

16. vgl. dazu Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite des Verbrechens, Berlin 1955, S. 26 f. ; Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 380 f.